

STATUTEN

der

Frauengemeinschaft Schüpfheim

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft (FG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schüpfheim. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKFL) und damit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Schüpfheim ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Frauen aller Konfessionen und Religionen sind als Mitglieder willkommen. Die Mitgliedschaft setzt die Entrichtung des Jahresbeitrages voraus. Der Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Das Gedenken für verstorbene Mitglieder wird in den Frauengottesdiensten eingebaut.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt und wird im Jahresprogramm, im Pfarreiblatt und in der Regionalpresse publiziert. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 7.2 Wahl der Präsidentin/des Präsidiums, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- 7.3 Festsetzung des Jahresbeitrages. Dieser wird abschliessend durch die Generalversammlung festgelegt.
- 7.4 Beschlussfassung über Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins
- 7.5 Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen. Die Stimmzählerinnen werden in jeder Vereinsversammlung besonders gewählt.

B Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Dem engen Vorstand gehören an:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder/Ressortleiterinnen
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

An Stelle der Präsidentin kann ein Präsidium gewählt werden. Die Präsidentin, das Präsidium und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der geistliche Begleiter oder die geistliche Begleiterin wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 10 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 11 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 12.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 12.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 12.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 12.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der Tätigkeiten des Vereins
- 12.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 12.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 12.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 12.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 12.9 Medien- und Informationsarbeit
- 12.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 13 Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Kreisfrauen oder weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Präsidium und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 16.4 Zuwendungen und Legate
- 16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 17 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Präsidiums.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 23 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen angelegt und von der Kirchgemeinde verwaltet. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei für soziale Aufgaben, die der Familie zugute kommen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. April 2005 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Luzia Felder-Schmid

Edith Felder-Bieri